



Chance für den Neustart: Ablauf eines Insolvenzverfahrens in Form eines Schutzschirmverfahrens

Mit den ESUG-Vorschriften haben sich die Möglichkeiten der Sanierung unter Insolvenzschutz deutlich vereinfacht – immer mit dem Ziel der Erhaltung des Unternehmens

Noch immer wird eine Insolvenz in Deutschland eher als Makel wahrgenommen und zu selten als Chance erkannt. Mit der Einführung des Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) will der Gesetzgeber seit dem 1. März 2012 Unternehmen in Krisensituationen zu einer möglichst frühen Antragstellung motivieren. In der Praxis äußern betroffene Unternehmer fast immer die gleichen Bedenken. Sie sorgen sich um die eigene Reputation und scheuen die erforderlichen rechtlichen Schritte. Zusätzlich herrscht oft große Unkenntnis über die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Vorteile, die ein geplantes Insolvenzverfahren in der Eigenverwaltung haben kann – trotz einer Vielzahl bereits abgeschlossener erfolgreicher Verfahren und zahlreicher Fachveröffentlichungen. Mit den ESUG-Vorschriften haben sich die Möglichkeiten der Sanierung unter Insolvenzschutz deutlich vereinfacht – immer mit dem Ziel der

Erhaltung des Unternehmens. Die wesentlichen Neuerungen liegen dabei auf einer Stärkung der Eigenverwaltung, auf einem deutlich größeren Einfluss der Gläubiger sowie der Optimierung des Insolvenzplanverfahrens. Unter dem Begriff „Schutzschirmverfahren“ hat der Gesetzgeber nach § 270b InsO neue Wege geschaffen, denn diese besondere Form kommt nur in Frage, wenn das Unternehmen lediglich drohend zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Da sich gerade um diese Verfahrenart viele Irrtümer ranken, soll das Schutzschirmverfahren nachfolgend näher vorgestellt werden.

Gute Vorbereitung als Grundlage für erfolgreiche Verfahren

Die Antragsvoraussetzung für ein Schutzschirmverfahren ist die Bescheinigung eines insolvenzverfahrens Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers darüber, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt, diese aber noch nicht eingetreten ist. Aus der Beschei-

nigung müssen außerdem die Insolvenzgründe hervorgehen und dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Das Unternehmen muss demnach einen „gesunden operativen Kern“ haben. Für diesen Nachweis wird bereits im Vorfeld der Antragstellung ein Sanierungskonzept mit entsprechenden Maßnahmen der Restrukturierung zur Wiederherstellung der Markt- und Wettbewerbsfähigkeit erarbeitet. Das setzt eine ausreichende Vorbereitungszeit, Sanierungserfahrung und Kenntnisse zu allen Krisenursachen voraus. Es gehören ausführliche betriebswirtschaftliche Untersuchungen dazu und entsprechende Unternehmensplanungen, wie Finanz- und Erfolgsplanung, Auftragsplanung sowie detaillierte Liquiditätsplanung. Generell ist eine gute Vorbereitung des Schutzschirmverfahrens unabdingbar und der Erfolg hängt maßgeblich davon ab. Nicht selten scheidet dieser Weg bereits bei der Antragstellung, zum Beispiel aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen.

Für das Verfahren müssen dem Gericht vorgelegt werden:

- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung und Beilage der Bescheinigung
- Antrag auf Eigenverwaltung
- Antrag auf Bestimmung einer Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans

Um sicherzustellen, dass die Fortführung des Unternehmens unter dem Schutzschirm nicht durch Verwertungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger gefährdet wird, ist ein Antrag auf Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen möglich. Der Schuldner ist im Schutzschirmverfahren berechtigt, selbst einen (vorläufigen) Sachwalter vorzuschlagen und einen Antrag auf Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses zu stellen. Die Einrichtung von Gläubigerausschüssen konzentriert sich dabei eher auf Großverfahren, bei kleineren Verfahren mit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ist meist der mit der Bildung des Ausschusses verbundene Aufwand zu hoch. Wurden alle Voraussetzungen für das Verfahren erfüllt, gibt das Gericht dem Antrag auf ein Insolvenzverfahren in der besonderen Form des Schutzschirmverfahrens statt und erlässt einen Beschluss zu den beantragten Maßnahmen. Während eines Schutzschirmverfahrens bleibt der bisherige Geschäftsführer verwaltungs- und verfügungsbefugt. Er ist Ansprechpartner für Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter und führt das operative Geschäft weiter. Der (vorläufige) Sachwalter erhält eine Aufsichts- und Kontrollfunktion, um

sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen der Gläubiger während der Fortführung des Geschäftsbetriebes gewahrt werden. Um den Betrieb im Eröffnungsverfahren fortsetzen zu können, kann das Unternehmen von der Bundesagentur für Arbeit Insolvenzgeld zur Liquiditätsgewinnung in Anspruch nehmen, sodass vor allem die Löhne weiterhin gezahlt werden können. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründen darf. Ist Personalabbau eine Voraussetzung für das Überleben des Unternehmens, so geben das Schutzschirmverfahren und der Insolvenzplan die Möglichkeit, unabhängig von den gesetzlichen, individualrechtlichen oder tarifrechtlichen Kündigungsfristen und ohne Sozialplan den Personalabbau binnen drei Monaten kostenneutral durchzuführen. Gerade während der Eröffnungsphase ist es von außerordentlicher Bedeutung, das Vertrauen der Stakeholder und deren Partizipation an der Betriebsfortführung zu gewinnen, damit letztendlich eine einvernehmliche Einigung erfolgen kann – eine offene und fortlaufende Kommunikation ist dabei unbedingt notwendig.

Zahlungsunfähig – was nun?

Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens wird während des Schutzschirmverfahrens alle zwei Wochen geprüft. Sollte das Unternehmen während des laufenden Schutzschirmverfahrens zahlungsunfähig werden, so bleibt das Verfahren bestehen. Jedoch muss die Zahlungsunfähigkeit beim Gericht angezeigt und dem Gläubigerausschuss gemeldet werden.

Abstimmung mit den Gläubigern

Das Unternehmen hat Zeit, innerhalb der festgelegten Frist (in der Regel drei Monate) einen Sanierungsplan auszuarbeiten und diesen mit den Gläubigern abzustimmen. Meist wird bereits zu Beginn des Verfahrens mit ersten Sanierungsmaßnahmen begonnen. Nur wenn es gelingt, entspre-

» **Voraussetzung für den Erfolg ist die gezielte Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen.**

chende Restrukturierungs Ideen auch operativ umzusetzen, kann eine nachhaltige Sanierung funktionieren. Dabei müssen alle strategischen Bereiche im Unternehmen einbezogen werden: Vertrieb, Marketing, Produktion bis hin zur Kalkulation oder Prozesssteuerung. Ein reines Kosten sparen reicht in der Regel nicht für eine umfassende Neuausrichtung. Stimmen die Gläubiger dem Plan schließlich mehrheitlich zu, wird das Verfahren vom Gericht kurze Zeit danach aufgehoben und die Insolvenz ist beendet. Scheitert jedoch die einvernehmliche Einigung mit den Gläubigern oder sind weitere, einschneidende Sanierungsmaßnahmen notwendig, folgt anschließend die Einleitung eines Insolvenzplanverfahrens in Eigenverwaltung.

Fazit:

ESUG bietet mit dem Schutzschirmverfahren unter der vorläufigen Eigenverwaltung und Schutzprivilegien durch den Gesetzgeber, einem sanierungsbedürftigen Unternehmen die Möglichkeit der Fortführung und nachhaltigen Sanierung. Oft lässt sich so eine Zerschlagung des Betriebes verhindern. ■

Vorteile eines Schutzschirmverfahrens

- Gerichtliche Sanierung als Chance für einen Neustart
- Frühzeitige Antragstellung vor Eintreten der Zahlungsunfähigkeit
- Geschäftsführer führt das operative Geschäft fort
- Wahl eines (vorläufigen) Sachwalters
- Sachwalter hat lediglich eine Aufsichts- und Kontrollfunktion
- Einsatz eines Gläubigerausschusses
- Keine Verwertungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufgrund vorläufiger Sicherungsmaßnahmen
- Insolvenzgeld der Agentur für Arbeit zur Liquiditätsgewinnung (3 Monate)
- Sonderrechte zur Beendigung oder Anpassung von Vertragsverhältnissen
- Gedeckelte Sozialpläne (vereinfachte Kündigungen Arbeitnehmer möglich)
- Schuldner darf Masseverbindlichkeiten begründen
- Fortführung des Verfahrens auch bei eintretender Zahlungsunfähigkeit



Dr. Nils Freudenberg

Rechtsanwalt
Tiefenbacher
Rechtsanwälte • Steuerberater
Telefon +49 351 47782-28
freudenberg@tiefenbacher.de
www.tiefenbacher.de